

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 25.07.2023 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), beschlossen am 03.07.2019, beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der VI. ABSCHNITT - ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN –wird wie folgt geändert:

Der § 18 wird wie folgt gefasst:

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des jeweiligen Auslegungsortes im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen sowie auf die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen wird unverzüglich in den Schaukästen, die nachfolgend in Absatz 7 genannt sind, nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung, Verordnung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekanntgemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Wenn Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, wird auf die Bekanntmachungen zusätzlich in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft nach Absatz 9 hingewiesen.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(6) Bekanntgemachte Satzungen und Verordnungen werden zusätzlich im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) veröffentlicht.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Schaukästen bekannt gemacht:

- Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin. Auf den Aushängen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Aushang an dem dafür vorgesehenen Schaukasten erfolgt ist, als bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(8) Auf die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird auf der Internetadresse nach Absatz 1 hingewiesen.

(9) Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen aller Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den nachfolgenden Orten.

Für den Ortschaftsrat:

Ballerstedt	Schaukasten an der Bushaltestelle in Ballerstedt Schaukasten an der Bushaltestelle in Kl. Ballerstedt
Düsedau	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Alte Düsedauer Dorfstraße 31 in Düsedau Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Calberwischer Schlossstraße 4 in Calberwisch
Erxleben	Schaukasten an der Bushaltestelle in Erxleben Schaukasten an der Bushaltestelle in Polkau
Flessau	Schaukasten am alten Feuerwehrgerätehaus in Flessau Schaukasten am Spielplatz in Storbeck Schaukasten an der Leichenhalle in Natterheide Schaukasten am Spielplatz in Wollenrade Schaukasten am Feuerwehrbrunnen in Rönnebeck

Gladigau	Schaukasten an der Bushaltestelle in Orpensdorf Schaukasten vor dem Friedhof in Schmersau Schaukasten an der Bushaltestelle in Gladigau
Königsmark	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Lindenring 14 in Königsmark Schaukasten in Rengerslage an der Bushaltestelle Schaukasten in Wolterslage an der Bushaltestelle Schaukasten in Blankensee
Krevese	Schaukasten an der Bushaltestelle, Hauptstraße in Krevese
Meseberg	Schaukasten an der Bushaltestelle, Meseberger Straße in Meseberg
Osterburg	Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7, in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus in Dobbrun Schaukasten in Krumke, Schloßstraße Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus in Zedau
Rossau	Schaukasten am Containerplatz in Rossau Schaukasten am Friedhof, in Schliecksdorf
Walsleben	Schaukasten vor dem Gemeindehaus, Schulstraße 15 in Walsleben Schaukasten an der Gaststätte Kersten, Walsleben 1 in Walsleben Schaukasten in Uchtenhagen gegenüber der Kirche

Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin. Auf den Aushängen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Aushang an dem dafür vorgesehenen Schaukasten erfolgt ist, als bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(10) Auf die Sitzungen der Ortschaftsräte wird auf der Internetadresse nach Absatz 1 hingewiesen.

2. Der VII. ABSCHNITT – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN – wird wie folgt geändert:

Der § 20 wird wie folgt gefasst:

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen am 30.03.2021, geändert durch Satzung, beschlossen am 20.09.2022, außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 26.07.2023


Bürgermeister

